

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 28.10.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Oktober 1921.) 68. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Reichspachtzuschutzordnung vom 9. Juni 1920.
- Nr. 132. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 25. Oktober 1921, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke Oldenburg-Kampe.

Nr. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Reichspachtzuschutzordnung vom 9. Juni 1920.
Oldenburg, den 22. Oktober 1921.

Auf Grund des § 3 der Reichspachtzuschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1193), sowie ferner auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtzuschutzordnung, bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg hinsichtlich der Anrufung der Pachteinigungsämter was folgt:

1. Die Anrufung des Pachteinigungsamts setzt voraus, daß das Pachtverhältnis zur Zeit der Anrufung noch besteht.



Im Falle 2c Satz 2 dieser Bekanntmachung kann die Anrufung auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgen.

2. Anträge an das Pachteinigungsamt sind innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem zuständigen Pachteinigungsamt schriftlich oder zu Protokoll einzubringen. Die Fristen sind Ausschlußfristen. Die Nichtinnehaltung der Fristen hat zur Folge, daß die anrufende Partei mit ihrem Antrage ausgeschlossen wird. Ist eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, die Frist einzuhalten, oder bestehen für die verspätete Stellung der Anträge besondere, die Nichteinhaltung der Frist rechtfertigende Gründe, so ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Hinderungsgründe behoben sind bezw. die besonderen Gründe für die nachträgliche Stellung des Antrages hervorgetreten sind, unter Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und ihrer Glaubhaftmachung beim Pachteinigungsamt zu stellen. Gleichzeitig ist, sofern dies nicht bereits geschehen ist, der versäumte Antrag nachzuholen. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Pachteinigungsamt.

- a) Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 2 Absatz 1a des oldenburgischen Ausführungsgesetzes sind vor Beendigung des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als ein Jahr vor Beendigung des Pachtverhältnisses bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.
- b) Die Unwirksamklärung einer Kündigung und die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages ist spätestens 5 Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als 6 Monate, so ist der Antrag auf Unwirksamklärung der Kündigung und Fortsetzung

des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Kündigung an das Pachteinigungsamt zu richten.

- c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens 6 Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen. Für Verträge über unbehaufte Pachtgrundstücke, die im Herbst vor dem 31. Dezember eines Jahres ohne Kündigung ablaufen, gilt als besondere Bestimmung, daß die Verlängerung vom Pächter bei dem Pachteinigungsamt bis zum 1. Dezember des Jahres, in welchem die Pacht abläuft, beantragt werden kann.
- d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses sind spätestens 6 Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.

3. Soweit bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die vorstehend unter Ziffer 2a—d festgesetzten Fristen bereits überschritten sind, wird die Anrufung des Pachteinigungsamts innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zugelassen.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die zur Ausführung der Pachtschutzordnung erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. ^{17. 12. 1920} ~~Dezember~~ 1920 Ziffer 1, vom 21. Oktober 1920, vom 21. März 1921 und vom 19. Juli 1921 außer Kraft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Brand.



Nr. 132.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke Oldenburg-Rampe.

Oldenburg, den 25. Oktober 1921.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1877, Artikel 2, verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Ausbau des Hunte-Ems-Kanals auf der Strecke Oldenburg-Rampe.

Entschädigungsverpflichtet ist das Reich.

Oldenburg, den 25. Oktober 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Wegmann.

